

ZH_OBERGERICHT PS190216 vom 26. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190216

FR: ZH_OBERGERICHT PS190216 du 26 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190216 del 26 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dielsdorf eröffnete für eine Forderung von Fr. 2'146.60 nebst 5% Zins seit 18. Juli 2018, Fr. 50.00 Mahnspe- sen, Fr. 50.00 Dossiergebühr und Fr. 146.60 Betreuungskosten mit Urteil vom 7. November 2019 über A._____ (Schuldner und Beschwerdeführer) den Konkurs (act. 3). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragte er die Aufhebung des Konkurses und stellte ein Gesuch um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung (act. 2). Diesem Gesuch wurde mit Verfügung vom 12. November 2019 entsprochen (act. 9).

E. 2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe die dem Konkurs zugrunde liegende Forderung bereits vor der Konkurseröffnung, nämlich am 6. No- vember 2019, bezahlt und die Kosten des Konkursamtes Niederglatt (inkl. vorinstanzlicher Kosten) inzwischen sichergestellt. Ausserdem habe er vor Konkurseröffnung der Vorinstanz Fr. 200.00 für die Entscheidgebühr über- wiesen. Die Zahlung habe allerdings wegen der Angabe einer falschen Pro- zessnummer nicht zugeordnet werden können (act. 2).

E. 3

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Im Be- schwerdeverfahren können Tatsachen neu geltend gemacht werden, die sich vor dem erstinstanzlichen, angefochtenen Entscheid ereignet haben (Art. 174 Abs. 1 SchKG; das in Abweichung des sonst geltenden Ausschlus- ses aller neuen Behauptungen gemäss Art. 326 ZPO). Dazu gehört insbe- sondere, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkurseröff- nung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Hat sich der Konkursaufhebungs- grund (insbesondere die Tilgung der Konkursforderung) vor der Konkurser- öffnung verwirklicht, so wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen (vgl. OGer ZH PS140043 vom 7. März 2014). Dass ein Schuldner in dieser Konstellation die Kosten des Kon-

- 3 - kursgerichtes (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Kon- kurseröffnung sichergestellt hat, bleibt dabei nach der Praxis der Kammer unberücksichtigt (vgl. ZR 110/2011 Nr. 79).

E. 4

Der Schuldner wies mit zwei Belegen der Postfinance nach, dass er zuguns- ten der B._____ ...-versicherung am 6. November 2019 Fr. 1'632.70 über- wiesen hatte (act. 4/2) und am 4. November 2019 Fr. 200.00 dem Bezirks- gericht Dielsdorf - allerdings unter

Angabe einer falschen Prozessnummer - für die Spruchgebühr (act. 4/3 und act. 4/4). Beide Zahlungen erfolgten vor Konkurseröffnung. Die Vorinstanz übersah, dass die Gläubigerin unter Berücksichtigung der am 18. September 2019 erfolgten Teilzahlung von Fr. 760.50 ihrem Konkursbegehren lediglich eine Forderung von Fr. 1'632.70 zuzügl. Zins zugrunde legte (act. 4/1=act. 6/1). Die gesamte Konkursforderung beläuft sich auf Fr. 1'768.40 (vgl. act. 7 i.V.m. act. 4/1). Demnach hat der Schuldner mit seiner Zahlung vom 6. November 2019 der Gläubigerin nur die Grundforderung von Fr. 1'632.70 erstattet. Ausstehend sind noch Zinsen in der Höhe von Fr. 135.70 (vgl. act. 7). Dieser Ausstand hat aber im vorliegenden Verfahren keine nachteiligen Folgen. A. _____ reichte nämlich eine Bestätigung des Konkursamtes Niederglatt ein, wonach er am 8. November 2019 die Kosten des Konkursamtes und die Kosten des Bezirksamtes Dielsdorf mit Fr. 500.00 sichergestellt hatte (act. 4/5). Somit hat der Schuldner die vorinstanzliche Spruchgebühr zweimal bezahlt, einmal vor und einmal nach Konkurseröffnung. Die beim Bezirksgericht Dielsdorf einbezahlte Spruchgebühr von Fr. 200.00 kann deshalb zur Tilgung der Zinsen von Fr. 135.70 herangezogen werden. Das Bezirksgericht Dielsdorf überwies auf entsprechende Aufforderung des Obergerichtes die Fr. 200.00 (act. 8), welche es dem Schuldner wegen irrtümlicher Zahlung zurückzahlen wollte (act. 4/4), der Obergerichtskasse (act. 12). Damit ist von einer rechtzeitigen Zahlung vor Konkurseröffnung auszugehen. Ausserdem stellte der Schuldner während laufender Beschwerdefrist, nämlich am 8. November 2019, beim Konkursamt Niederglatt die Kosten des Konkursamtes und die Kosten der Vorinstanz, insgesamt Fr.500.00, sicher - 4 - (act. 4/5). Auch für die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 750.00 leistete der Schuldner einen Vorschuss (act. 11-12). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Praxisgemäss ist - wie erwähnt - von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abzusehen.

E. 5

Nach Abzug der Zinsen, welche der Gläubigerin zu überweisen sind, resultiert von der von der Vorinstanz überwiesenen Spruchgebühr von Fr. 200.00 ein Überschuss von Fr. 64.30. Dieser Betrag ist dem Schuldner zurückzuerstatten.

E. 6

Die Kosten beider Instanzen hat der Schuldner zu tragen, da er zum einen durch die nicht rechtzeitige Zahlung der Konkursforderung das Verfahren veranlasst, und es zum anderen ebenfalls unterlassen hat, die Vorinstanz über das Vorliegen eines Konkurshindernungsgrundes in Kenntnis zu setzen. Demzufolge ist dem Schuldner auch keine Entschädigung zuzusprechen. Eine Entschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt, weil ihr im vorliegenden Verfahren keine Umtriebe entstanden sind, die abzugelten wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.